

An das
Hessische Landesamt
für Gesundheit und Pflege

Stellungnahme zur Absichtserklärung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege, österreichische Bachelorabschlüsse der Psychologie nicht als gleichwertig gemäß der deutschen 1 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) anzuerkennen

Klagenfurt/Wien, am 14.7.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vier Absolvent:innen des Bachelorstudiums der Psychologie an österreichischen Universitäten (Sarah Lindgaard und Luis Welker, Absolvent:innen der Universität Klagenfurt, sowie Ann-Kathrin Engelhaupt und Sonja Schäfer, Absolventinnen der Universität Graz) haben sich an ihre Herkunftsuniversitäten sowie an die Österreichische Gesellschaft für Psychologie gewandt. Alle vier sind zum Wintersemester 2023 an hessischen Universitäten in das Masterstudium der Klinischen Psychologie und Psychotherapie aufgenommen worden, haben dort das Studium aufgenommen und jetzt vor kurzem die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses gem. § 9 Abs. 5 Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) beantragt. Sie haben diesen vier Personen mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, ihre Anträge abzulehnen, und zwar mit der Begründung, dass ihr Bachelorstudium nicht die inhaltlichen und formalen Bedingungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) i.V.m § 9 Abs. 2 PsychThG erfülle, weil laut den Curricula der Universitäten Klagenfurt und Graz ein ECTS-Credit lediglich 25 und nicht, wie in der Approbationsordnung vorgegeben, 30 Arbeitsstunden entspricht. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Studierenden sich auch selbst äußern werden, möchten aber in unserer Rolle als offizielle Vertretung der Institute bzw. der Fakultät für Psychologie an den österreichischen Universitäten unsererseits Stellung zu Ihrem Schreiben nehmen.

An den österreichischen Universitäten studiert seit vielen Jahren eine beträchtliche Zahl internationaler und darunter vor allem deutscher Studierender Psychologie, ebenso wie das auch österreichische Studierende in Deutschland tun. Je nach Standort kommen zwischen 25 und 70 Prozent der Psychologiestudierenden in österreichischen Bachelorstudiengängen aus Deutschland. Viele dieser Studierenden sind auch bisher schon für das Masterstudium zurück nach Deutschland gewechselt. Bei der Zulassung zu den „klassischen“ Masterstudien der Psychologie werden österreichische Bachelorabschlüsse der Psychologie in Deutschland durchweg als äquivalent mit deutschen Bachelorstudien anerkannt und umgekehrt; **die Inhalte österreichischer Psychologiecurricula entsprechen den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und unterscheiden sich in keiner Weise von denen deutscher Psychologiecurricula.** Auch die von Ihrem Schreiben betroffenen Studierenden wurden ja

aufgrund der Äquivalenz der Studieninhalte und Lernergebnisse **von den Universitäten Kassel bzw. Frankfurt zum Masterstudium der Klinischen Psychologie und Psychotherapie zugelassen.**

Seit Inkrafttreten des neuen Psychotherapiegesetzes in Deutschland haben die Institute für Psychologie an den österreichischen öffentlichen Universitäten sich in unterschiedlicher Weise bemüht, auch die in der deutschen Approbationsordnung für Psychotherapie vorgeschriebenen Inhalte für das Bachelorstudium in ihren Studiengängen umzusetzen, um Studierenden weiterhin die Mobilität zwischen Österreich und Deutschland zu ermöglichen. An der Universität Klagenfurt ist dies beispielsweise durch ein neu eingeführtes Wahlfach erfolgt, das jene Inhalte aus der deutschen Approbationsordnung, die bis dahin nicht in genau gleicher Form im Curriculum enthalten waren, detailgenau abbildet (vgl. die aktuelle Version des Curriculums unter https://www.aau.at/wp-content/uploads/2019/01/mb116b12_14_15.pdf; die von Ihnen im Schreiben erwähnte ältere Version wird leider von Google zuerst gefunden). Die Inhalte des Bachelorstudiums der Psychologie an der Universität Klagenfurt sind somit zweifellos in gleichem Ausmaß deckungsgleich mit den in der Approbationsordnung vorgegebenen Inhalten wie jene typischer Bachelorstudien an deutschen Universitäten; die Studierenden werden auch darüber informiert, dass sie die laut Approbationsordnung erforderlichen Praktika grundsätzlich in Deutschland absolvieren müssen.

Der einzige Punkt, in dem österreichische Universitäten eine formale Äquivalenz mit deutschen Bachelorstudien nicht herstellen können, betrifft die Anzahl der Arbeitsstunden, die pro ECTS-Anrechnungspunkt berechnet werden. Für ordentliche Studien an österreichischen Universitäten ist gesetzlich festgelegt, dass das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, wurde für die Zuordnung von Echtzeitstunden im Europäischen Hochschulraum bewusst eine **Bandbreite von 25-30 Stunden pro ECTS-Credit festgelegt, weil es sich lediglich um eine Aufwandsschätzung handelt und ECTS-Credits immer in Zusammenhang mit den intendierten Lernergebnissen zu sehen sind** (Kompetenzorientierung). Dementsprechend variiert die konkrete Zuordnung von Echtzeitstunden auch international (z.B. Italien, Irland, Österreich = 25 Std./ECTS-Credit; Finnland, Schweden = 27 Std./ECTS; Niederlande, Portugal = 28 Std./ECTS; Deutschland, Rumänien = 30 Std./ECTS) bzw. teilweise sogar von Hochschule zu Hochschule.

Seitens des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) wurde uns auf unsere Anfrage mitgeteilt, dass im internationalen Anerkennungsweisen (geringfügige) Abweichungen im quantitativen Umfang allein keine hinreichende Begründung für die Verweigerung der Anerkennung darstellen. **Im Mittelpunkt der Gleichwertigkeitsprüfung stehen die Lernergebnisse und die Qualität der Programme.** Im Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissaboner Anerkennungsübereinkommen) ist festgelegt, dass eine Anerkennung grundsätzlich ermöglicht werden muss, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann (Art. V.1 und VI.1). Die Begleitdokumente präzisieren, dass ein wesentlicher Unterschied in Qualität, Niveau, Workload, Profil oder Lernergebnissen festgemacht werden kann. **Allerdings sind sogar starke (!) Abweichungen im Arbeitsumfang (Workload) nicht mehr und nicht weniger als ein Hinweis unter mehreren auf die mögliche Ungleichwertigkeit der Lernergebnisse.** So heißt es in der "Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications (adopted by the Lisbon Recognition Convention Committee at its fifth meeting)":

Qualifications of approximately equal level may show differences in terms of content, profile, workload, quality and learning outcomes. In the assessment of foreign qualifications, these differences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (e.g academic or de facto professional recognition) should lead to partial recognition or non-recognition of the foreign qualifications.

37. Recognition of foreign qualifications should be granted unless a substantial difference can be demonstrated between the qualification for which recognition is requested and the relevant qualification of the State in which recognition is sought. In applying this principle, the assessment should seek to establish whether: [...] (a) the differences in learning outcomes, [...] (b)

the differences in access to further activities (such as further study, research activities, and the exercise of gainful employment) between the foreign qualification and the relevant qualification of the country in which recognition is sought are too substantial to allow the recognition, [...] (c) the differences in key elements of the programme leading to the qualification in comparison to the programme(s) leading to the relevant qualification of the country in which recognition is sought are too substantial to allow the recognition of the foreign qualification as requested by the applicant.

40. Competent recognition authorities should be encouraged to focus on the learning outcomes, as well as the quality of the programme and to consider its duration as merely one indication of the level of achievement reached at the end of the programme. The assessment process should acknowledge that recognition of prior learning, credit transfer, different forms of access to higher education, joint degrees and life-long learning will all shorten the duration of some academic qualifications without diminishing the learning outcomes and a decision not to grant recognition should not be motivated by duration alone.

Ähnliches gilt laut BMBWF explizit auch für die berufsrechtliche Anerkennung, für die insbesondere auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verwiesen wird, die Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz das grundsätzliche Recht einräumt, ihren erlernten Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben zu können. Zwar kann die Berufsberechtigung im anerkennenden Staat von der Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden, allerdings ist hierbei nach der EU-Rechtsprechung ein sehr restriktiver Maßstab anzulegen. **Erfolgt die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung auf Hochschulniveau nicht auf Basis des Erreichens einer bestimmten Anzahl von ECTS-Credits, sondern auch – entgegen der im Europäischen Hochschulraum festgelegten Bandbreite – auf Basis von deren exakter Stundenberechnung, dann widerspricht dies nach unserer Auffassung den europarechtlichen Vorgaben.**

Die Lissaboner Konvention, die auf diese bezogenen Empfehlungen des Europarates und dessen aktuelle Bestrebungen einer Automatisierung von Anerkennungen von Hochschulabschlüssen verfolgen (ebenso wie nationale Stakeholder, u.a. die Österreichische Universitätenkonferenz) allesamt das Ziel einer möglichst barrierefreien Mobilität von Studierenden innerhalb des EU-Raumes. Eine kategorische Ablehnung von Anerkennungen ausschließlich aufgrund unterschiedlicher Stundenvorgaben für ECTS-Credits hat, zu Ende gedacht, weitreichende Folgen und untergräbt diese Idee.

Im Sinne dieser Ausführungen ersuchen wir Sie um positive Behandlung der Anträge der Absolvent:innen österreichischer Bachelorstudien der Psychologie, sofern diese die inhaltlichen Vorgaben der Approbationsordnung erfüllen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,



Univ.-Prof.in Dr.in Judith Glück, Präsidentin

Für den Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie